

# News Archiv 2021

## **27. Dezember 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

wir hoffen, dass ihr das Weihnachtsfest trotz Corona genießen konntet.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 23. Dezember 2021 eine Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Sie tritt am 28. Dezember 2021 in Kraft und ist bis zum 18. Januar 2022 gültig.

Die aktualisierte Landesverordnung hat für den TSV keine Auswirkungen, denn die wesentliche Änderung für den Sport ist, dass Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern im Innen- und Außenbereich grundsätzlich untersagt sind. Dies gilt auch für Zuschauerinnen und Zuschauer beim Training oder bei Sportwettbewerben dieser Größenordnung. Dass Treffen im privaten Raum nur noch mit maximal 10 Personen ab 14 Jahren gestattet sind (es sei denn, alle gehören einem Haushalt an), betrifft ausdrücklich nicht den Sport.

Kommt gut in das neue Jahr und bleibt gesund!

Der Vorstand

## **20. Dezember 2021**

Die neuen Vereinsnachrichten sind online! Hier klicken

## **18. Dezember 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

hier noch ein paar Infos zum Jahresende:

- Frauengymnastik, Koronarsport und Wirbelsäulengymnastik finden erst in der 2. Kalenderwoche ab dem 10.01.2022 wieder statt.
- Die Schulsporthalle bleibt vom 22.12.2021 bis zum 09.01.2022 geschlossen.
- Die Geschäftsstelle ist vom 20.12.2021 bis zum 10.01.2022 geschlossen.

Wir wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit und ein tolles und gesundes neues Jahr.

Der Vorstand

## **26. Oktober 2021**

Die Fußballsparte gewinnt an Zuwachs! Seit September freuen wir uns darüber, dass wir nun endlich Bambini-Fußball anbieten können. Erfahrt hier mehr.

## **3. Oktober 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

die letzte Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 galt bis zum 19. September 2021. Seit Montag, dem 20. September bis Sonntag, den 17. Oktober 2021 gilt wiederum eine neue Landesverordnung.

Die wesentlichen Änderungen kurz zusammengefasst:

Das Abstandsgebot von 1,50 Metern wird in eine Empfehlung umgewandelt. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird bei Anwendung der 3G-Regelung in den meisten Innenbereichen aufgehoben. Immer dort, wo ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann, wird innen und außen weiterhin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Die bisherigen Regelungen zur Erfassung der Kontaktdaten in Innenbereichen werden nahezu aufgehoben. Durch den Wegfall der Vorschriften sind entsprechende Registrierungen in den genannten Bereichen nur freiwillig und dann nur unter Einhaltung strenger datenschutzrechtlicher Vorgaben möglich. Bei Veranstaltungen fallen Beschränkungen weitgehend weg. Sie sind damit innerhalb und außerhalb geschlossener Räume ohne Einhaltung des Abstandsgebotes und ohne Maskenpflicht möglich. Voraussetzung bleibt die Erstellung eines Hygienekonzepts unter anderem mit einer regelmäßigen Lüftung der Innenbereiche. In Innenbereichen ist zudem die 3G-Regel einzuhalten. Bei Sportveranstaltungen gelten bezogen auf die Zuschauerinnen- und Zuschauerzahlen keine Obergrenzen mehr.

Was bedeutet das im Einzelnen für den TSV?

Grundsatz:

A) Sportausübung im Außenbereich

Für den Außenbereich gibt es keine Änderungen.

B) Sportausübung im Innenbereich

Es dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind, Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten nun alle anwesenden Personen. Dies schließt unter anderem folgende Personengruppen ein: Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Zuschauerinnen und Zuschauer, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanagerinnen und Teammanager, Wettkampfleitungen, Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal bzw. Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.

Zugangskontrollen müssen weiterhin durch eine Person vor Ort ordnungsgemäß durchgeführt werden. Gemäß der FAQ-Seite der Landesregierung kann bei den Zugangskontrollen zur Ermittlung des 3G-Nachweises nun folgendermaßen vorgegangen werden:

In einer Mitgliederliste kann festgehalten werden, welche Mitglieder grundsätzlich in den Innenbereichen Sport treiben dürfen. Das sind die vollständig Geimpften und die Genesenen (mindestens 28 Tage und bis zu maximal 6 Monate nach Infektion). Dies sollte aus Gründen des Datenschutzes (Artikel 9 DSGVO) nur durch Sichtkontrolle und "Häkchen" bzw. Datum bei Genesenen in der Liste erfolgen. Kopien der Nachweise dürfen nicht angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Mitglieder können

dann – ohne jedes Mal beim Einlass kontrolliert zu werden – in Innenräumen trainieren. Bei negativ Getesteten ist eine Kontrolle auf Vorrat wegen der Begrenzung der Gültigkeit von Tests auf 24 Stunden nicht möglich. Wenn keine Trainerperson oder keine sonstige Aufsichtsperson zugegen ist, dürfen sich Mitspieler:innen gegenseitig unter Aufsicht testen bzw. den schon vorhandenen Testnachweis kontrollieren. Dies erfolgt durch Delegation der Kontrollpflicht des Vereins auf seine Mitglieder. Mindestens das Vier-Augen-Prinzip ist aber zu gewährleisten. (Quelle: FAQ-Seite des Landesregierung)

Außerdem gilt die CovPassCheck-App des Robert-Koch-Institutes (RKI) als sicheres Instrument zur Prüfung der COVID-Zertifikate der EU. Mit Hilfe der CovPassCheck-App kann der Impf-, Test- und Genesenenstatus von Vereinsmitgliedern und Gästen datenschutzkonform geprüft werden.

Hygienekonzept/Kontaktdaten

Ein Hygienekonzept ist generell zu erstellen bei:

- Sportausübung in geschlossenen Räumen
- Sportwettbewerben
- Veranstaltungen

Die Erhebung der Kontaktdaten entfällt.

Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses

Gültig sind:

Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen. Zudem müssen Personen ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich ihre Identität mit einem Lichtbildausweis nachweisen können, damit überprüft werden kann, dass der Nachweis tatsächlich auf sie ausgestellt ist.

Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wäre z.B. der gastgebende Sportverein.

Eine Testpflicht gilt nicht für Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

Bleibt gesund!

Der Vorstand

### **30. September 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

am 10. September fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt. Das Protokoll könnt ihr [HIER](#) herunterladen.

Der Vorstand

### **31. August 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

[HIER](#) findet ihr die Einladung zur Mitgliederversammlung 2021 mit der endgültigen Tagesordnung.

Bitte beachtet, dass inzwischen die 3G-Regel gilt. Deshalb bitten wir alle Teilnehmer/-innen vor dem Einlass einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Der Vorstand

## **22. August 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

die letzte Info zum Thema Corona habt ihr am 15. Juli erhalten. Wir haben euch seinerzeit über die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 informiert, die am 28. Juni 2021 in Kraft getreten war und bis zum 25. Juli 2021 galt. Die nachfolgende Landesverordnung, die seit dem 26. Juli bis heute gilt, haben wir nicht kommuniziert, weil sie für den TSV keine wesentlichen Änderungen enthielt.

Ab morgen, Montag, den 23. August bis zum 19. September 2021 gilt wiederum eine neue Landesverordnung, die deutlich andere Züge trägt, als die Landesverordnungen bisher.

Die neue Landesverordnung wirkt sich hauptsächlich auf den Sport im Innenbereich aus.

Was bedeutet das für den TSV?

Grundsatz:

Im Innenbereich dürfen nur noch Getestete, Geimpfte oder Genesene an unseren Sportangeboten teilnehmen (Übungsleiter/-innen eingeschlossen). Mit coronatypischen Symptomen darf an den Sportangeboten nicht teilgenommen werden; das gilt auch für Geimpfte oder Genesene.

Im Einzelnen:

1. Bei der Sportausübung im Innenraum (Sporthallen, Bürgerhaus etc.)

a) gilt eine Testpflicht für Erwachsene

b) gilt keine Testpflicht für Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres

c) entfällt die Testpflicht für minderjährige Schüler/-innen, die mit einer Schulbescheinigung die regelmäßige Testung nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden.

d) Die Testpflicht entfällt sonst nur bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

## 2, Tests

- a) Bei der Vorlage von negativen Testergebnissen sind Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) gültig.
- b) Der Nachweis ist schriftlich oder in digitaler Form zu erbringen.
- c) Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wäre z.B. der/die Übungsleiter/-in. Die Selbsttests werden weder vom TSV angeschafft noch bezahlt. Wir empfehlen den Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Selbsttests nur in Ausnahmefällen zuzulassen, z. B. in der zweiwöchigen Wartezeit nach der letzten Impfung.

## 3. Datenschutz

a) Sofern Teilnehmende einen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus.

b) Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig.

4. Es bleibt dabei, dass ein Hygienekonzept zu erstellen ist und die Kontaktdaten der Teilnehmenden und der Besucher/-innen zu erheben sind.

5. Die Obergrenze für Teilnehmende entfällt.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

### **03. August 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

am Freitag, dem 10. September 2021, um 19:00 Uhr wollen wir im Bürgerhaus Nahe unsere diesjährige Mitgliederversammlung durchführen.

HIER ist die Einladung abgelegt. Die Einladung wird durch die Erläuterung zweier beabsichtigter Satzungsänderungen, der Liste der zu ehrenden Mitglieder und ein Anmeldeformular ergänzt. Eine Anmeldung zur Mitgliederversammlung ist dringend erforderlich, damit wir die notwendige Bestuhlung mit den entsprechenden Abständen sicherstellen können.

Den Entwurf der geänderten Satzung in der kompletten Länge findet ihr HIER.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit euch.

Der Vorstand

P.s. Die neuen Vereinsnachrichten sind online! Hier öffnen

### **15. Juli 2021**

Liebe Vereinsmitglieder

am 16. Mai 2021 haben wir an dieser Stelle über eine neue Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 informiert.

Inzwischen wurde die Landesverordnung dreimal aktualisiert: Das erste Mal am 30. Mai 2021 (in Kraft getreten am 1. Juni 2021 und gültig bis 13. Juni 2021), das zweite Mal am 11. Juni 2021 (in Kraft getreten am 14. Juni 2021 und gültig bis 27. Juni 2021) und dann am 25. Juni 2021 (in Kraft getreten am 28. Juni 2021 bis 25. Juli 2021). Dieses Tempo konnten wir redaktionell leider nicht mithalten.

Mit diesem Beitrag möchten wir euch über den derzeitigen Stand der Dinge informieren. Grundlage ist § 11 Sport der Landesverordnung, die am 28. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Die für den TSV Nahe wichtigsten Regeln sind:

1. Innerhalb eines geschlossenen Raumes (Ballsporthalle, Bürgerhaus, Schulsporthalle) dürfen nur dann mehr als 25 Personen Sport unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen oder Übungsleitern treiben, wenn sie getestet sind.
2. Bei jeder Trainingseinheit erstellt der/die Übungsleiter/-in eine Anwesenheitsliste der Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher, die mindestens die Namen und die Telefonnummern beinhaltet. Die Liste ist mindestens 4 Wochen lang aufzubewahren. Die Besucherinnen und Besucher zählen zu den 25 Personen.
3. Der Veranstalter erstellt in Hygienekonzept, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt.

Sofern Tests notwendig sind, gilt:

- a) Gültig sind Schnelltests und PCR-Tests, wenn diese nicht älter als 24 Stunden sind. Der Nachweis ist gegenüber dem Übungsleiter/der Übungsleiterin in schriftlicher oder digitaler Form zu erbringen. Der/Die Übungsleiter/-in nimmt die Nachweise in Augenschein, darf eine Notiz, aber keine Kopien oder Fotos anfertigen.
- b) Ebenfalls gültig sind Schnelltests, die vor Ort unter Aufsicht des gastgebenden Sportvereins stattfinden müssen.
- c) Die Testpflicht gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder bis einschließlich 6 Jahre werden bei der Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden also nicht mitgezählt.
- d) Die Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).
- e) Als vollständig geimpft gilt, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- f) Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen werden bei festgelegten Gruppengrößen mitgezählt. Beispiel (indoor): 25 ungeimpfte Personen + 6 Geimpfte = 31 Teilnehmende. Die 25 ungeimpften Personen unterliegen dann der Testpflicht.

Für Sporttreibende außerhalb geschlossener Räume gelten keine Einschränkungen.

Für die Durchführung von Wettbewerben und Sportfesten gelten besondere Regeln.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

**16. Mai 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

ab morgen, Montag, den 17. Mai 2021 gilt eine neue Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511\\_Corona-BekaempfungsVO.html#doc15c2053c-a248-4711-8f8d-6ffa4d7d02a6bodyText18](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html#doc15c2053c-a248-4711-8f8d-6ffa4d7d02a6bodyText18)).

Danach ist Sport nur wie folgt zulässig:

1. allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person [Anm.: Hier ist im Vergleich zur letzten Landesverordnung keine Änderung erfolgt],

2. außerhalb geschlossener Räume in Gruppen von bis zu zehn Personen [Anm.: Hier ist die Einschränkung ohne Körperkontakt entfallen],

3. außerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern [Anm.: Hier ist ebenfalls die Einschränkung ohne Körperkontakt entfallen und das Alter von 14 auf 18 Jahre hochgesetzt worden],

4. innerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu zehn Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern [Anm.: Das ist eine neue Regelung, die es vorher nicht gab].

Ansonsten bleibt es dabei, dass bei Sportausübung in geschlossenen Räumen mindestens 80 Quadratmeter pro sporttreibende Person zur Verfügung stehen müssen und sich die Sporttreibenden gleichmäßig zu verteilen haben.

Das bedeutet für den Sport im TSV ab 17. Mai 2011:

a) Im Freien dürfen Gruppen von bis zu 10 Personen (auch Erwachsene) mit Körperkontakt Sport treiben. Dies müssen keine festen Gruppen sein, aber die Anzahl der Personen ist auf 10 inkl. Übungsleiter/-in begrenzt.

b) Im Freien dürfen Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 18 Jahren unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen/Übungsleitern mit Körperkontakt Sport treiben. Auch dies müssen keine festen Gruppen sein.

c) Die Ballsporthalle darf - wie bereits gehabt - von bis zu 13 Personen auf den 80 qm großen Feldern ohne Kontakt und bei gleichmäßiger Verteilung genutzt werden. Badminton darf mit 6 Personen auf 3 Feldern gespielt werden.

d) Theoretisch können auch in den Sporthallen bis zum 10 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen/Übungsleitern OHNE Körperkontakt in FESTEN Gruppen Sport treiben. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass der Trägerverein und der Schulverband dies für die Ballsporthalle und die Schulsporthalle zulassen. Wir sind

mit beiden Organisationen im Gespräch und melden uns, sobald es dazu Neuigkeiten gibt.

Wir haben die Übungsleiter/-innen heute gebeten, diese Informationen in ihren Trainingsbetrieb einfließen zu lassen.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

## **29. April 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

im Kreis Segeberg sind die Werte der 7-Tage-Inzidenz seit dem 16. April fast durchgehend rückläufig und liegen unter 100. Zurzeit beträgt der Inzidenzwert 54,5. Die Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg vom 30. März, die am 1. April in Kraft trat, wurde mit Beginn des 24. April aufgehoben. Nun gilt für den Sport wieder die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April, die mit dem 19. April in Kraft getreten ist.

Danach ist Sport nur wie folgt zulässig:

1. allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
2. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in Gruppen von bis zu zehn Personen,
3. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gilt die Beschränkung innerhalb großer Räume für mindestens 80 Quadratmeter pro sporttreibender Person; die Sporttreibenden haben sich grundsätzlich gleichmäßig zu verteilen.

Wir freuen uns, dass wir trotz dieser Einschränkungen für einige Gruppen wieder Sport anbieten können.

Für den TSV gilt ab kommenden Montag, den 3. Mai:

- a) Im Freien dürfen Gruppen von bis zu 10 Personen (auch Erwachsene) ohne Körperkontakt Sport treiben. Dies müssen keine festen Gruppen sein, aber die Anzahl der Personen ist auf 10 inkl. Übungsleiter begrenzt.
- b) Im Freien dürfen auch feste Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen oder Übungsleitern Sport treiben.
- c) Die Ballsporthalle darf - wie bereits gehabt - von bis zu 13 Personen auf den 80 qm großen Feldern ohne Kontakt und bei gleichmäßiger Verteilung genutzt werden. Badminton darf mit 6 Personen auf 3 Feldern gespielt werden.



d) Die Schulsporthalle bleibt leider weiterhin geschlossen.

Sowohl im Freien als auch in der Ballsporthalle sind die Hygienekonzepte anzuwenden, die vor dem verschärften Lockdown bestanden. Sie brauchen nicht aktualisiert zu werden.

Die Übungsleiter, die Sport anbieten können, nehmen mit Ihren Gruppen auf den gewohnten Wegen Kontakt auf.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

### **28. April 2021**

Vor fast zwei Wochen wurden unsere Leitungen der Deutschen Glasfaser bei den Leitungsarbeiten für die neue Polizeiwache gekappt. Aus diesem Grund können wir in der Geschäftsstelle zurzeit nicht telefonieren (weder eingehend noch ausgehend) und auch keine E-Mails bearbeiten.

Die Deutsche Glasfaser sieht sich seit anderthalb Wochen außer Stande, das Problem zu beheben. Wir melden uns an dieser Stelle, wenn die Kommunikationsmittel wieder funktionieren.

### **10. April 2021**

seit dem 1. April gelten - wie am 30. März berichtet - im Kreis Segeberg aufgrund der hohen 7-Tage-Inzidenzwerte verschärfte Corona-Maßnahmen. Unser Vereinssport ist davon stark betroffen, denn erlaubt ist für uns nur Sport außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu fünf Kindern unter 14 Jahren unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters.

Der heutigen Ausgabe der Segeberger Zeitung war zu entnehmen, dass der Landrat keinen Spielraum für Lockerungen sieht, weil die 7-Tage-Inzidenz noch zu kurz unter 100 liegt.

Der Sportbetrieb läuft deshalb wie bisher und bis auf Weiteres nur auf Sparflamme für Kinder unter 14 Jahren weiter, sofern die Übungsleiter Training anbieten können.

Wenn sich die Corona-Regeln im Kreis ändern und wir wieder Sport anbieten dürfen, werden wir an dieser Stelle darüber berichten.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

### **5. April 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

am 23. Januar haben wir euch darüber informiert, dass wir uns entschlossen haben, aufgrund des ruhenden Sportbetriebs ab Februar auf die Erhebung der monatlichen Abteilungszuschläge für Aerobic, Badminton, Fußball, Judo, Koronarsport und Pilates

zu verzichten und sie erst wieder mit der Aufnahme des Sportbetriebs zu berechnen. Aus diesem Grund wurde im Februar und im März lediglich der Basisbeitrag erhoben.

Wie wir inzwischen erfahren haben, ist der Verzicht auf Beiträge und auf Zusatzbeiträge aus steuerrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Seit April werden die Zusatzbeiträge deshalb wieder erhoben.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

### **30. März 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

der Kreis Segeberg hat heute eine Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Segeberg aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen erlassen.

Die Allgemeinverfügung gilt von Donnerstag, den 1. April bis mindestens einschließlich Sonntag, den 11. April 2021. Dort werden die Regelungen u. a. für Ansammlungen und Zusammenkünfte, Einzelhandel, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Sport verschärft.

Sport ist danach nur wie folgt zulässig:

- allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
- außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu fünf Kindern unter 14 Jahren unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters.

Das bedeutet für den TSV, dass wir leider sämtlichen Vereinssport vom 1. bis mindestens 11. April absagen müssen. Ausgenommen sind nur feste Gruppen mit bis zu fünf Kindern unter 14 Jahren. Sofern es die Übungsleiter/-innen ermöglichen können, solche festen Gruppen zu bilden, wird dies auf den üblichen Wegen in den Gruppen kommuniziert.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

### **25. März 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

die letzten zweieinhalb Wochen waren für uns Vereinssportler vor allem durch Ungewissheit geprägt. Nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 3. März und der daraufhin erlassenen *Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2* vom 10. März haben wir versucht, im Rahmen dieser Verordnung unseren

Vereinssport Schritt für Schritt wieder möglich zu machen, und zwar kontaktfrei mit bis zu 10 Personen draußen bzw. mit bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren draußen und mit 13 Plätzen in der Ballsporthalle - und natürlich mit an die Sportarten angepassten Hygienekonzepten. Leider können davon nicht alle Sportarten profitieren, denn die Schulsporthalle muss weiterhin geschlossen bleiben.

In den letzten zwei Wochen schwankte der Inzidenzwert im Kreis Segeberg um 100, an einem Tag lag er darunter und am nächsten Tage darüber. Da der Vereinssport mit hoher Wahrscheinlichkeit verboten worden wäre, wenn er drei Tage lang über 100 gelegen hätte, stand quasi täglich auf der Kippe, ob wir weiterhin Sport in dem ohnehin schon eingeschränkten Rahmen anbieten konnten. Nun hat sich der Inzidenzwert in Segeberg unter 100 eingependelt. Er liegt aktuell bei 86,9 und es sieht so aus, als sei Vereinssport zunächst möglich.

Leider haben darüber hinaus die nicht planmäßig fertiggestellten Straßenbauarbeiten an der Schule dazu geführt, dass die Schulsporthalle nicht genutzt werden konnte und bereits durch die Übungsleiter organisierte Trainingseinheiten ganz kurzfristig abgesagt werden mussten. Es gibt Signale, dass die Schulsporthalle ab nächster Woche wieder erreichbar sein wird und der Platz ab kommenden Montag wieder genutzt werden kann.

Die nächste Verunsicherung kommt durch den Bund-Länder-Beschluss vom 22. März, der für Schleswig-Holstein bis jetzt (25. März, 16:30 Uhr) noch nicht in eine Landesverordnung gegossen wurde. Wir hoffen, dass der Sport - wie mit den einzelnen Gruppen vereinbart - zunächst weiter stattfinden kann.

Sicher ist nur, dass am kommenden Wochenende die Uhren auf Sommerzeit umgestellt werden und am Wochenende darauf das Osterfest ansteht.

Wir wünschen euch friedliche Osterfeiertage.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

#### **4. März 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

die Bund-Länder-Beratungen, die gestern bis in die späte Nacht dauerten, ergaben ein Öffnungsszenario, das sich an Inzidenzwerten orientiert. Der Inzidenzwert von 50 spielt eine entscheidende Rolle für Erleichterungen bzw. Verschärfungen der Regelungen. Aktuell liegt der Inzidenzwert in Schleswig-Holstein knapp unter 50.

Nach einer Pressemitteilung auf schleswig-holstein.de sollen ab Montag, dem 8. März, bei einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz unter 50 u. a. "Kinder- und Jugendtreffen in festen 10er-Gruppen erlaubt sein. Sportgruppen mit bis zu 20 Kindern können im Rahmen des organisierten Vereinssports draußen trainieren und

Gruppen mit bis zu 10 Personen können Sport im Außenbereich treiben, ohne dass ein Verein organisatorisch dahinter steht."

Eine aktualisierte "Landesverordnung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus" soll am Samstag oder Sonntag vorliegen. Danach werden wir die Öffnungsperspektiven für unseren Vereinssport ausloten.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

### **14. Februar 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

am vergangenen Mittwoch hat ein weiteres Bund-Länder-Gespräch stattgefunden. Die Kontaktreduzierungen zeigten Wirkung - die Corona-Fallzahlen sind deutlich gesunken. Um den sich jetzt ausbreitenden ansteckenderen Varianten des Coronavirus entgegenzuwirken, werden die Maßnahmen zur Kontaktreduzierung bis Sonntag, den 7. März 2021 verlängert.

Bund und Länder arbeiten weiter an der Entwicklung nächster Schritte der sicheren und gerechten Öffnungsstrategie hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen von Kultur, Freizeit, Gastronomie, Hotelgewerbe und Sport in Gruppen. Hoffentlich sinken die Inzidenzwerte bis zum nächsten Bund-Länder-Gespräch weiter so deutlich, damit es eine Perspektive für die Ausübung unseres Sports gibt.

Eine neue "Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2" gibt es heute Mittag noch nicht. Wir gehen aber davon aus, dass sich die neue Landesverordnung an den Bund-Länder-Beschlüssen orientieren wird.

Mit der Wiederaufnahme des Sportbetriebs ist leider nicht vor dem 8. März 2021 zu rechnen.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

### **23. Januar 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

zurzeit ist nicht absehbar, ob der Sportbetrieb tatsächlich am 14. Februar 2021 wieder aufgenommen werden kann. Es wird ja eher der Eindruck erweckt, dass die Corona-Beschränkungen noch länger bestehen bleiben werden. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, ab Februar auf die Erhebung der monatlichen Abteilungszuschläge für Aerobic, Badminton, Fußball, Judo, Koronarsport und Pilates zu verzichten und sie erst wieder mit der Aufnahme des Sportbetriebs zu berechnen. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags bzw. die Rechnung über den Mitgliedsbeitrag wird ab Februar entsprechend niedriger ausfallen.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

## **20. Januar 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am gestrigen Tag wurde beschlossen, die pandemiebedingten Einschränkungen bis Sonntag, den 14. Februar 2021 zu verlängern. Aus diesem Grund muss der Sportbetrieb nun leider bis zum 14. Februar 2021 ruhen.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

## **10. Januar 2021**

Liebe Vereinsmitglieder,

am vergangenen Dienstag ging durch die Medien, dass sich die Bundeskanzlerin und die Chefinnen und Chefs der Länder auf eine Verlängerung der pandemiebedingten Einschränkungen geeinigt haben. Das Ziel ist weiterhin eine 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Seit Freitag gibt es eine aktualisierte Fassung der *Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2*, die diesen Beschluss für Schleswig-Holstein bestätigt. Das bedeutet, dass der Sportbetrieb im TSV Nahe leider weiter ruhen muss, und zwar bis einschließlich Sonntag, den 31. Januar 2021.

Bleibt gesund!

Der Vorstand

## **6. Januar 2021**

Die Geschäftsstelle bleibt bis inklusive 31. Januar 2021 für den Publikumsverkehr geschlossen; das Telefon ist zu den üblichen Öffnungszeiten unbesetzt. Der Briefkasten wird regelmäßig geleert und E-Mails werden bearbeitet.